



## Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Effingerstrasse 1, CH-3003 Berne, i.S. Intercable-Verlag AG in Liquidation

### Urteil des Kantonsgerichts Zug vom 01. Oktober 2009 (Originalfassung)

---

1. Der Intercable-Verlag AG in Liquidation wird unter Androhung der Straffolgen an ihre verantwortlichen Organe nach Art 292 StGB (Sanktion: Busse) gerichtlich verboten, über Agenten Formulare für den kostenpflichtigen Eintrag in ein privates Firmenregister unterzeichnen zu lassen, indem die Agenten den Adressaten vortäuschen, der Eintrag in das Firmenregister sei kostenlos, obschon mit der Unterzeichnung des Formulars ein kostenpflichtiger Insertionsvertrag abgeschlossen wird. Insbesondere hat die Intercable-Verlag AG in Liquidation vor der Unterzeichnung des Formulars durch die Adressaten über die in ihrem Namen handelnden Agenten folgende Erklärungen zu unterlassen:
  - Es gehe mit der Unterzeichnung des Formulars nur darum zu bestätigen, dass die Informationen korrekt sind.
  - Der Agent habe den Adressaten nur aufgesucht, um die Firmenangaben zu aktualisieren und zu korrigieren.
  - Es gehe nur darum, die im Verzeichnis der Intercable-Verlag AG in Liquidation publizierten Angaben mit den aktuellen Angaben des Adressaten zu überprüfen.
  - Mit der Unterzeichnung des Formulars werde nur bestätigt, dass der Agent den Adressaten aufgesucht hat.
  - Kostenpflichtig sei erst die nachträgliche Bestellung von Werbedienstleistungen per Fax.
  - Die Dienstleistung sei gratis und mit der Unterzeichnung des Formulars entstünden keine Kosten.
2. Der Intercable-Verlag AG in Liquidation wird unter Androhung der Straffolgen an ihre verantwortlichen Organe nach Art. 292 StGB (Sanktion: Busse) gerichtlich verboten, über Agenten Formulare für den kostenpflichtigen Eintrag in ein privates Firmenregister unterzeichnen zu lassen, indem die Agenten die Adressaten in irgendeiner Weise, namentlich durch folgende Handlungen, davon abhalten, den Vertragstext in gehöriger Weise zur Kenntnis zu nehmen:
  - Indem die Agenten ihre Besuche bei den Adressaten nicht ankündigen und sich gezielt an Sekretariats- oder Empfangspersonal wenden, welches offensichtlich oder erklärtermassen nicht zeichnungsberechtigt ist.
  - Indem hektische Situationen, Gewohnheitsakte (z B. die routinemässige Unterzeichnung von Empfangsbescheinigungen und Ähnlichem ohne genauere Kontrolle des Formularinhalts), fehlende Sprachkenntnisse sowie die geschäftliche Unerfahrenheit des Gegenübers ausgenutzt werden.
  - Indem Passagen des Vertragstexts verdeckt oder auf andere (nicht physische) Weise unterschlagen werden
  - Indem andere vertragswesentliche Angaben erst nach der Unterzeichnung durch den Adressaten in das Vertragsformular eingefügt werden.

3. Der Intercable-Verlag AG in Liquidation wird unter Androhung der Straffolgen an ihre verantwortlichen Organe nach Art 292 StGB (Sanktion: Busse) gerichtlich verboten, auf Zahlungsansprüche, die auf einer Handlung gemäss Ziff. 1 und 2 beruhen, zu bestehen, solche Zahlungsansprüche durchzusetzen oder durchsetzen zu lassen.
4. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird ermächtigt, Ziff. 1-4 dieses Urteilsdispositivs im Maximalformat DIN-A4 in England, Griechenland, Tschechien und Ungarn auf Kosten der Intercable-Verlag AG in Liquidation in je einer von der Klägerin zu wählenden überregionalen Tageszeitung zu veröffentlichen.